
Kundmachung des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie
vom 30.1.2004 (gemäß § 22a GewO 1994)

http://wko.at/ubit/UB/UB_Pruefungsordnung.pdf

**Verordnung über die Prüfung für das Gewerbe Unternehmensberater
(Unternehmensberater-Prüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe (§ 94 Z 74 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Unternehmensberater besteht aus 3 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht in einer praktischen Arbeit, die sich auf die Durchführung eines Beratungsgespräches anhand eines berufstypischen Fallbeispielles und die Reflexion über das Beratungsgespräch erstreckt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, seine Beraterkompetenz und sein beratungsspezifisches Fachwissen anhand des Fallbeispielles zu präsentieren, sodass er seine Fähigkeiten als Berater klarer erkennen und allenfalls auch verbessern kann.

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 45 Minuten beenden kann. Das Modul 1 darf maximal 55 Minuten dauern.

(3) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Im Modul 2 ist eine den Kerngebieten des Berufsbildes entsprechende, projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den nachfolgenden demonstrativ aufgezählten Bereichen zu stellen. Dabei sind betriebswirtschaftliche und kommunikative sowie rechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Im übrigen ist das Berufsbild Grundlage der Prüfung. (Anhang)

1. Unternehmensführung/ Managementberatung
2. Human Ressource

3. Marketing
4. Organisation - Organisationsentwicklung
5. Technik /Technologie
6. Logistik
7. Finanz & Rechnungswesen
8. Umweltmanagement
9. Beratung in außerwirtschaftlichen Belangen
10. Wirtschaftsmediation
11. Steuerrecht
12. Arbeitsrecht einschließlich Kollektivvertragsrecht
13. Sozialversicherungsrecht
14. Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft
15. Gesellschaftsrecht
16. Handelsrecht
17. Bürgerliches Recht
18. Wettbewerbsrecht
19. Kartellrecht
20. Datenschutzrecht
21. Umweltrecht
22. Bundesabgabenordnung
23. Konkurs- und Ausgleichsordnung
24. Exekutionsordnung und
25. Maßgebliche Bestimmungen des Insolvenz- und Wirtschaftsstrafrechts

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 55 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse kundenorientiert aus den Bereichen

1. Unternehmensführung und strategische Planung, Finanz- und Rechnungswesen,
2. Personalmanagement und Personalentwicklung, Personalvermittlung,
3. Organisation und Organisationsentwicklung, EDV,
4. Marketing und Außenwirtschaft und
5. Technik, Technologie, Logistik und Produktionswirtschaft einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Folgende positiv abgeschlossenen Ausbildungen ersetzen die fachlich schriftliche Prüfung:

Betriebswirtschaftliche und/oder wirtschaftsrechtliche Studienrichtungen oder Fachhochschulstudiengänge mit wirtschaftlicher Ausrichtung.

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Bewertung

§ 6. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl.Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn zumindest ein Gegenstand des Moduls 1 und das Modul 2 mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände und Module mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung, (BGBl. 34/1998) tritt mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens sechs Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Dr. Friedrich BOCK

Mag. Dieter-Michael GROHMANN